

- **Meldung der Schwangerschaft**

- Sofort nach Bekanntwerden – Mitteilung an den Dienstgeber – mit voraussichtlichem Geburtstermin. Dient auch dem eigenen Schutz (Gefahrenstoffe, Kündigung). DG meldet dann die Schwangerschaft an die ÖGK und das Arbeitsinspektorat
- Ab diesem Zeitpunkt ist es nicht mehr erlaubt Nachtdienste, Bereitschaftsdienste und Überstunden zu leisten.
- Achtung: die durchschnittliche Anzahl der geleisteten Nachtdienste der letzten 13 Wochen bleibt weiterhin Bestandteil des Gehaltes
- Datum des ersten Tages des Mutterschutzes wird entweder gemeinsam mit dem DG ermittelt (vom errechneten Geburtstermin ausgehend werden 8 Wochen abgezählt) oder seitens des/der Gynäkolog:in bescheinigt.



- **Wochengeld**

Während des Mutterschutzes besteht dieser Anspruch auf Ersatz des Einkommens, wenn die Mutter in einem aufrechten Dienstverhältnis steht. Folgende Unterlagen spätestens zu Beginn des Mutterschutzes an die Krankenkasse schicken:

- ärztliche Bestätigung des voraussichtlichen Geburtstermins (für das Wochengeld vor dem Geburtstermin)
- Arbeits- und Entgeltbestätigung für Wochengeld (schickt der/die DG an die Krankenkasse)
- bei vorzeitigem Beschäftigungsverbot ärztliche Unterlagen schicken
- Bankverbindung (IBAN)

Achtung: Mutterschutz vor und nach der Geburt zählt als Dienstzeit – dienstzeitabhängige Ansprüche (Urlaub, Abfertigung, Vorrückung bei der GHK) werden wirksam!

- **Geburt**

- Geburt des Kindes beim örtlich zuständigen Standesamt (lt. Geburtsort des Kindes) binnen 3 Tagen anzeigen und Wohnsitz anmelden
- Kopie der Geburtsurkunde des Kindes mit Vermerk der Versicherungsnummer des Kindes an die Krankenkasse schicken (Wochengeld!)
- bei Kaiserschnitt od. Frühgeburt (vor Vollendung der 37. SSW) eine ärztliche Bestätigung / Eltern-Kind-Pass-Eintrag spätestens bis 6 Wochen nach der Geburt an die zuständige Krankenkasse übermitteln (Wochengeld für 12 statt 8 Wochen).

Beides wird oft im KH direkt abgewickelt und die Dokumente nach Hause geschickt.

- **Familienmonat = Papamonat**

- Vorankündigung gegenüber dem Dienstgeber spätestens 3 Monate vor dem errechneten Geburtstermin (Rechtsanspruch besteht)
- Der Familienmonat muss bis zum Ablauf von 8 bzw. 12 Wochen (Kaiserschnitt, Früh- oder Mehrlingsgeburten) nach der Geburt konsumiert werden.

- **Familienbeihilfe**

wird bei im Inland geborenen Kindern antragslos gewährt und monatlich vom Finanzamt gemeinsam mit dem Kinderabsetzbetrag (ebenfalls antragslos) ausgezahlt

- **Kinderbetreuungsgeld**

Jeder Elternteil hat nach Antrag Anspruch auf pauschales od. einkommensabhängiges KBG. Den Antrag (auch über finanzonline möglich) bei der Krankenkasse stellen (wird max. 6 Monate rückwirkend ausbezahlt). Nur 1 Wechsel der gewählten Variante möglich. Der Umstieg ist nur innerhalb von 14 Tagen (ab Antragstellung) möglich.

Auch der andere Elternteil ist an das gewählte System gebunden, muss aber trotzdem (bei Inanspruchnahme) einen eigenen Antrag stellen.

Einkommensabhängiges KBG: max. bis zum 1. Geburtstag (bzw. Ende 14. LMonat, wenn der Vater mind. 2 Monate geht) des Kindes möglich. Zahlt sich v.a. bei höheren Einkommen aus.
Zuverdienstgrenze = geringfügiges Einkommen

Pauschales KBG: kann bis max. 28 LMonate von einem Elternteil (bzw. 35 LMonate bei Bezug durch beide Elternteile) bezogen werden, Zuverdienstgrenze individuell dafür Auszahlungsbetrag niedriger.

Folgende Unterlagen an die Krankenkasse schicken:

- Kopie der Geburtsurkunde des Kindes
- Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe
- Wochengeldbestätigung
- Meldezettel von Antragstellerin bzw. Antragsteller und Kind (selber Hauptwohnsitz!)
- Um KBG in voller Höhe zu erhalten sind zehn Untersuchungen im Eltern-Kind-Pass (5 Schwangerschaftsuntersuchungen + 5 Untersuchungen des Kindes) bis zum 18. LMonat nachzuweisen!
- keine österreichische Staatsbürgerschaft? Dann wird bei EU/EWR Bürgerinnen eine Anmeldebescheinigung und bei Staatsangehörigkeit zu einem Drittstaat ein Aufenthaltstitel (nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz) benötigt.

● **Karenz**

Dauer: im Anschluss an die Schutzfrist mind. 2 Monate bis max. zum 22. LMonat des Kindes (1 Elternteil) bzw. 23. LMonat (beide Eltern, 1 Monat gleichzeitig) bzw. 24. LMonat (beide Eltern, abwechselnd).
Es besteht **Kündigungsschutz und Recht auf Rückkehr** ins alte Dienstverhältnis/Dienstausmaß bis 4 Wochen nach Wiedereintritt.

- Bis Ende des Mutterschutzes schriftliche Bekanntgabe der Karenzdauer an den DG. DG muss eine Bestätigung über Beginn und Dauer der Karenz ausstellen. Diese ist von DG und DN zu unterzeichnen.
- Die Karenz kann einmalig pro Elternteil und Kind verlängert werden – Bekanntgabe spät. 3 Monate vor Ende der ursprünglichen Vereinbarung
- Möchte der Vater nach der Schutzfrist in Karenz gehen, so muss er dies innerhalb von 8 Wochen nach der Geburt bekannt geben.
- Wechsel der Karenz zw. Vater und Mutter ist max. 2x möglich. Jeder Teil muss mind. 2 Monate dauern. Rechtzeitige Bekanntgabe mind. 3 Monate vor Antritt. Achtung: Kündigungs- und Entlassungsschutz beginnt erst 4 Monate vor Antritt der Karenz.

Karenzdauer über 1 Jahr:

- Achtung: Mitversicherung bei Angehörigen, wenn kein einkommensabhängiges KBG mehr bezogen wird (Antrag stellen bei ÖGK)!

Karenzzeiten zählen für Geburten nach dem 1.1.2019 automatisch als Dienstzeiten bei der GHK (z.B. Vorrückung im Gehaltsschema und Anspruch auf 6. Urlaubswoche)

Während einer Karenz ist eine **geringfügige Beschäftigung** zulässig. Eine 1/10 Meldung bei der GHK ist bis zum 2. LJ des Kindes erlaubt. Übersteigt das Einkommen bei 1/10 Meldung die Geringfügigkeitsgrenze, dann ist auch eine 1/10 Meldung von wenigen Wochen des Monats erlaubt. Achtung: es muss zum einen die Zuverdienstgrenze des KBG und zum anderen die Geringfügigkeitsgrenze eingehalten werden (bei Überschreitung wird die Beendigung der Karenz riskiert)

- **Partnerschaftsbonus**

Beide Eltern müssen für dasselbe Kind etwa gleich lange KBG beziehen (40:60 oder 50:50), mind. 124 Tage pro Elternteil. Somit hat jeder Elternteil Anspruch auf einmalig 500€. Der Antrag muss innerhalb von 124 Tagen ab dem letzten Tag der höchstmöglichen Anspruchsdauer für beide Elternteile, bei der zuständigen Krankenkasse, gestellt werden.

- **Elternteilzeit**

Kann bis zum 8. Geburtstag des Kindes (insg. jedoch max. 7 Jahre) in Anspruch genommen werden. Reduktion der wöchentlichen Normalarbeitszeit (um mind. 20%, verbleibende Arbeitszeit muss mind. 12 h pro Woche betragen) und / oder Verschiebung der Lage der Arbeitszeiten. Währenddessen gilt Kündigungs- und Entlassungsschutz. Einmalige Änderung der Elternteilzeit (Ausmaß, Lage, Verlängerung, Verkürzung) ist möglich. Rechtzeitige schriftliche Bekanntgabe an den DG (unterschiedliche Fristen!).

Rechtsanspruch haben Eltern:

- in Betrieben mit mehr als 20 DN
- welche bereits 3 Jahre ununterbrochen im Betrieb waren (inkl. Mutterschutz und Karenz)
- gemeinsamer Haushalt mit dem Kind
- der andere Elternteil ist nicht zeitgleich in Karenz für dasselbe Kind

Werden die Voraussetzungen nicht erfüllt, gibt es die Möglichkeit der „**vereinbarten Elternteilzeit**“, auf diese besteht jedoch kein Rechtsanspruch. Lehnt DG die zu vereinbarende Teilzeitbeschäftigung ab, so muss dies schriftlich begründet werden. Bei Nichteinigung kann DN eine Klage auf Einwilligung einbringen.

- **Leistungen der Gehaltskasse**

- **Geburtskostenzuschuss:** Ansuchen an die GHK stellen (Geburtsurkunde und die Bestätigung über die gesamte Dauer des Wochengeldbezuges schicken)
- **Kinderzulage:** Ansuchen innerhalb von 3 Monaten ab der Geburt an die GHK stellen (Wochengeldbescheinigung und Bestätigung des Finanzamtes über den Bezug der Familienbeihilfe schicken)
- **Haushauszulage:** Ansuchen an die GHK schicken
Anspruch und benötigte Nachweise sind abhängig ob:
 - verheiratet oder eingetragene Partnerschaft
(Heiratsurkunde bzw. die Urkunde über die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft)
 - unverheiratet, aber Bezug einer Kinderzulage für ein im gemeinsamen Haushalt lebendes Kind
(Meldezettel des Kindes oder nach einer Scheidung der Vergleich)
 - geschieden und unterhaltspflichtig für frühere Ehegatt:innen
(Vergleich über die Unterhaltsverpflichtung)
- **Nachkauf von Karenzzeiten** für den Pensionszuschuss: Ansuchen an die GHK
(Frist 5 Jahre, kostenpflichtig)

- **Forum Mitgliedsbeitrag**

Wird nach Bekanntgabe der Karenz für ihre Dauer ausgesetzt – Eine freiwillige Unterstützung auch während der Karenzzeit ist allerdings möglich und würde uns natürlich sehr freuen.

**Bei Fragen rund um das Thema Arbeitsrecht wenden sie sich bitte per mail an recht@forumpharmazie.at
oder telefonisch an die FORUM!serviceline unter +43 664 1681512**